

### III. Nachtrag

zur Bekanntmachung, betreffend die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Harburg.

Mit Zustimmung der Bürgervorsteher haben wir folgenden Zusatz zu unserer Bekanntmachung vom 20. August 1891 beschlossen:

„Dem Erwerber eines an das städtische Wasserwerk nicht angeschlossenen Wohnhauses sollen die Kosten der im § 8 Absatz 1 der Bekanntmachung vom 20. August 1891 bezeichneten Zuleitung nicht zur Last gelegt werden, wenn er innerhalb sechs Monaten nach der Erwerbung des Grundstücks die Wasserentnahme für solches anmeldet.“

Harburg, den 24. Januar 1896.

Der Magistrat.  
Ludowieg.

\*

### Gebührenordnung

für die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Harburg.

Auf Grund des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Beschlusses der städtischen Kollegien vom 11. Januar 1907 wird mit Genehmigung des Bezirksausschusses zu Lüneburg folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1. Für die Entnahme von Wasser aus der städtischen Wasserleitung werden vierteljährlich nachträglich Gebühren erhoben.

§ 2. Die Grundgebühr für den Kubikmeter durch Wassermesser angezeigten Wassers beträgt 20 Pfg.

§ 3. Für jedes an die Leitung angeschlossene Grundstück ist aber ein jährlicher Mindestbetrag an Wassergebühr zu bezahlen, welcher mit  $1\frac{1}{2}$  Mk. für den Millimeter Lichtweite des eingestellten Wassermessers berechnet wird, also z. B. bei einem 15 Millimeter Wassermesser  $22\frac{1}{2}$  Mk. pro Jahr ausmacht.

Der Mindestbetrag ermäßigt sich bei Wohngebäuden mit einem Gebäudesteuer-Nutzungswerte

- |                               |            |
|-------------------------------|------------|
| a. bis zu 300 Mk. . . . .     | auf 10 Mk. |
| b. von über 300 bis 450 Mk. „ | 15 „       |
| c. „ „ 450 „ 600 „ „          | 20 „       |

§ 4. Der Eigentümer des Grundstücks ist zur Zahlung des gesamten Verbrauchs, welcher auf das Grundstück entfällt, bezw. des Mindestbetrages verpflichtet. Mehrere Miteigentümer haften solidarisch.

§ 5. Die Erhebung der Gebühren erfolgt im übrigen nach Maßgabe der Bekanntmachung des Magistrats vom 20. August 1891, sowie der Nachträge hierzu vom 25. August 1893, 4. Mai 1894, 24. Januar 1896, 16. Februar 1901 und 14. April 1902.

§ 6. Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Harburg, den 11. Januar 1907.

Der Magistrat.  
Denicke.

Veröffentlicht. Harburg, den 22. April 1907.

Der Magistrat.  
Denicke.

\*

\*

\*

### 9. Bekanntmachung, betreffend Lieferung von Leuchtgas, Koch-, Heiz- und Motorengas aus der städtischen Gasanstalt.

(Vom 19. August 1892.)

Die Lieferung von Steinkohlen-Röhrengas an die Bewohner der Stadt auf Grund des zwischen der Stadt und der Firma Koblée & Thörl abgeschlossenen Vertrages vom 28. Januar 1882 hört am 1. Oktober d. J. auf. Von diesem Tage ab erfolgt die Abgabe von Leuchtgas, sowie von Koch-, Heiz- und Motorengas an die Bewohner der Stadt aus der städtischen Gasanstalt unter den nachstehenden, mit Zustimmung der Bürgervorsteher festgestellten Bedingungen.